

# **Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds**

Die Erweiterte Kammervollversammlung hat am 13.12.2010 beschlossen:

Die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 Abs. 3 lautet:

(3) Grundlage der Beitragspflicht sind die Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit, wovon sowohl der Gesamtumsatz bei freiberuflicher ärztlicher Tätigkeit ausschließlich der Mehrwertsteuer als auch das Bruttoeinkommen in einem Anstellungsverhältnis zu verstehen sind. Der Gesamtumsatz bei freiberuflicher ärztlicher Tätigkeit ist einschließlich des dem Geschäftsanteil an einer Gruppenpraxis entsprechenden Anteils am Umsatz (Umsatzanteils) zu verstehen.

## 2. § 5 Abs. 2 und 3 lauten:

(2) Bei freiberuflich als Vertragsärzte der Vorarlberger Gebietskrankenkasse tätigen Mitgliedern des Wohlfahrtsfonds sowie Gesellschaftern von Gruppenpraxen mit kurativem VGKK-Vertrag sind die von der Ärztekammer vorgeschriebenen Beiträge von der Vorarlberger Gebietskrankenkasse sowohl von den Vorschüssen als auch von der endgültigen Honorarabrechnung einzuheben.

(3) Bei freiberuflich als Vertragsärzten der Sonderkrankenversicherungsträger bzw. als Wahlärzten, als Gesellschafter von Gruppenpraxen ohne kurativen VGKK-Vertrag oder als Wohnsitzärzten tätigen Mitgliedern des Wohlfahrtsfonds erfolgt die Vorschreibung und Einhebung der Beiträge durch die Ärztekammer. Von Honoraren, die im Wege der Ärztekammer bzw. Zahnärztekammer ausbezahlt werden (z.B. zahnärztliches Abrechnungsübereinkommen), können Wohlfahrtsfondsbeiträge einbehalten werden.

## 3. § 5 Abs. 5 und 6 lauten:

(5) Vertragsärzte der Sonderkrankenversicherungsträger, Wahlärzte, Gesellschafter von Gruppenpraxen und Wohnsitzärzte können bis 30. April des dem Beitragsjahr folgenden Jahres unter Vorlage der vom Verwaltungsausschuss verlangten Unterlagen die endgültige Festsetzung der Beiträge zur Altersversorgung unter sinnvoller Anwendung von § 2 Abs 3 beantragen. Wird ein solcher Antrag nicht oder verspätet gestellt, gilt der einbehaltene Beitrag als endgültiger Fondsbeitrag.

(6) Die Einhebung der vorgeschriebenen Beiträge erfolgt monatlich in der Regel in der Höhe eines Zwölftels des Jahresbeitrages; davon ausgenommen ist der Fall des § 2 Abs. 3 sowie vorgeschriebene Beiträge, die sich nicht auf das ganze Jahr beziehen. Die Beiträge sind spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats an die Ärztekammer abzuführen. Fällt der Beginn oder das Ende der Beitragspflicht

zum Wohlfahrtsfonds oder zu einer bestimmten Leistungsart nicht mit dem Beginn oder dem Ende eines Kalendermonats zusammen, ist in diesen Fällen dennoch der volle Monatsbeitrag vorzuschreiben und einzuheben. Bei Wahlärzten, Wohnsitzärzten, Gesellschaftern von Gruppenpraxen ohne kurativen VGKK-Vertrag sowie bei Ärzten gemäß § 5 (4) Satz 2 erfolgt die Direktvorschreibung vierteljährlich.

4. § 6 Abs. 1 lautet:

(1) Ist innerhalb von drei Wochen nach Fälligkeit die Zahlung nicht geleistet, hat eine Mahnung mit Setzung einer Nachfrist von 21 Tagen zu erfolgen. Bleibt diese erfolglos, ist eine weitere Mahnung mit einer Zahlungsfrist von längstens 21 Tagen zu erlassen. Wird diese Zahlungsfrist nicht eingehalten, ist ohne weitere Mahnung ein Rückstandsausweis zu erlassen, der die Grundlage der Zwangsvollstreckung bildet.

5. § 6 Abs. 3 und 4 lauten:

(3) Für die weitere Mahnung wird ein Verwaltungskostenbeitrag von € 15,-- eingehoben, für den Rückstandsausweis von € 30,--. Weiters werden ab Ende der Zahlungsfrist der zweiten Mahnung Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit der Schuld vorgeschrieben. Die Höhe der Verzugszinsen beträgt 8 % (§ 93 Ärztegesetz). Der Verwaltungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag von der Vorschreibung der Verwaltungskostenbeiträge und der Verzugszinsen absehen.

(4) Die Einbringung rückständiger Beiträge, Verzugszinsen und Verwaltungskostenbeiträge erfolgt nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, BGBl 1991/53, i.d.g.F..

6. Dem § 6 wird folgender Abs. 5 angefügt:

(5) Zahlungen von rückständigen Beiträgen sind auf die älteste Schuld anzurechnen.

7. § 11 lautet:

Die §§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 2, 3, 5 und 6 sowie 6 Abs. 1, 3, 4 und 5 gemäß Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 13.12.2010 treten mit 1.1.2011 in Kraft. Exekutionsverfahren, die bis zum 31.12.2010 begonnen worden sind, sind weiterhin nach den bis dahin geltenden Vorschriften durchzuführen.